

Nationalrat

19.12.1968

an	KE H8 GA								dodis.ch/33440
Datum									
Visa	KE H8								AA
24. DEZ. 1968									
Ref.	335.0 (1)								

Antwort

des Bundesrates auf die Motion Renschler vom 2. Dezember, die Interpellation Riesen vom 2. Dezember, die Interpellation Franzoni vom 16. Dezember, das Postulat Muret vom 5. Dezember, die dringlichen Kleinen Anfragen Ziegler vom 3. Dezember, Rasser vom 10. Dezember und Schütz vom 17. Dezember und auf die Kleine Anfrage Muret vom 26. September 1968

betr. Kriegsmaterialausfuhr

erteilt durch Bundespräsident Willy Spühler.

In einer Zeit, da sich in Nigeria ein tragischer Bürgerkrieg abspielt und das Schweizervolk seinem Helferwillen in zahlreichen humanitären Aktionen Ausdruck gibt, stehen wir vor der Tatsache, dass ein bedeutendes schweizerisches Unternehmen sich durch illegale Waffenexporte nach diesem Land die humanitären Manifestationen des Volkes kompromittiert und dem Ansehen unseres Landes schweren Schaden zugefügt hat. Der Bundesrat begrüsst es deshalb, wenn er durch Beantwortung der verschiedenen parlamentarischen Vorstösse heute schon Gelegenheit hat, in aller Öffentlichkeit zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen zu können. Er ist willens, rückhaltlos Auskunft zu geben, soweit er nach dem Stand der gerichtspolizeilichen Untersuchungen dazu imstande ist, insbesondere auch über das Verhalten der an der Aufsicht beteiligten Amtsstellen. Das Land hat Anspruch auf erschöpfende Auskunft. Es ist dem Bundesrat durchaus verständlich, dass die ganze Angelegenheit einer grundsätzlichen Betrachtung des Problems des Waffenexports in der Schweiz und der Organisation der Ueberwachung ruft. Auch in dieser Hinsicht ist es zu begrüssen, dass dazu Stellung genommen werden kann, auch wenn dies mit Rücksicht auf noch laufende Untersuchungen heute nicht abschliessend möglich ist.

Nachdem mehrere Departemente in der Angelegenheit zu handeln hatten, hat der Bundesrat den Bundespräsidenten mit der Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Interventionen beauftragt.

Stk					RS
					Material

Die Fragen, die zur Diskussion stehen, sind, soweit sie grundsätzlichen und organisatorischen Charakter haben, für die eidgenössischen Räte nicht neu. Lassen Sie mich deshalb zu Beginn eine kurze historische Rückschau halten.

Vom Frühjahr 1932 hinweg wurden im Nationalrat verschiedene parlamentarische Vorstösse unternommen, die eine straffe Kontrolle der privaten Kriegsmaterialfabrikation und eine möglichst weitgehende Beschränkung der Ausfuhr solchen Materials anstrebten. Diese Vorstösse wurden vom Bundesrat unter Hinweis auf die damals im Gang befindlichen internationalen Abrüstungsanstrengungen immer wieder zurückgestellt. Als dann aber in der Mitte der Dreissigerjahre das Scheitern der internationalen Verhandlungen deutlich wurde, kam es im Jahr 1936 zu einer Volksinitiative, die ein staatliches Rüstungsmonopol forderte, unter Beschränkung auf die Zwecke der eigenen Landesverteidigung.

Dem Volksbegehren wurde vom Bundesrat ein Gegen-vorschlag für die Aenderung des Artikels 41 der Bundesverfassung gegenübergestellt. In der Volksabstimmung vom Februar 1938 wurde das Volksbegehren verworfen und der Gegenvorschlag des Bundesrats angenommen. Der heute gültige Artikel 41 der Bundesverfassung ist das Ergebnis der Abstimmung vom Jahr 1938.

Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung erliess der Bundesrat am 8. Juli 1938 eine Verordnung über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial; diese enthielt die Vollzugsvorschriften zum neuen Verfassungsrecht.

Der Neuordnung der Materie in der Nachkriegszeit gingen im September 1946 und im September 1948 Orientierungen der Militärkommissionen der beiden Räte voran, in welchen der

Bundesrat die von ihm geplanten neuen Vorschriften erläuterte. Gestützt auf die Beratungen in den genannten Kommissionen erliess der Bundesrat am 28. März 1949 den grundlegenden Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial, der für die Nachkriegszeit eine Neuordnung der Waffenausfuhrfrage brachte.

Der Bundesratsbeschluss von 1949 hat seither verschiedene Anpassungen erlebt, steht aber in seinen Grundzügen heute noch in Kraft. Die verschiedenen Anpassungen waren in der Regel eine Folge von parlamentarischen Vorstössen, die in den letzten zwanzig Jahren immer wieder gegen die bestehende Ordnung der Waffen- Durch- und Ausfuhrfrage unternommen wurden. Dabei seien namentlich genannt:

Eine Motion Jaeckle vom 31. Januar 1949, die im März 1949 im Nationalrat beantwortet wurde, wollte ein unbeschränktes Waffenausfuhrverbot in der Bundesverfassung verankern. Die Motion wurde abgelehnt, weil das von ihr geforderte Totalverbot sehr schwerwiegende Folgen für die schweizerische Landesverteidigung und auch die Industrie gehabt hätte und weil die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen als vollauf genügend erachtet wurden, um die Landesinteressen zu wahren.

Eine im Januar 1958 beantwortete Interpellation Georges Borel vom 8. März 1957 wünschte Auskunft über die Waffengeschäfte mit Ländern des Nahen Ostens. In seiner Antwort stellte der Bundesrat fest, dass diese Exporte sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegten. Dabei wurde namentlich bestätigt, dass bereits seit November 1955 ein Ausfuhrverbot für Israel und die Arabischen Staaten bestehe.

- 4 -

Zwei im Januar 1958 eingereichte Motionen Borel und Jaeckle befassten sich namentlich mit den Fragen der Kontrolle des internationalen Waffenhandels einschliesslich der Finanzierung von der Schweiz aus. Beide Motionen wurden am 9. Dezember 1958 als Postulate entgegengenommen und gaben Anlass zu einer Anpassung des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial, die am 28. Dezember 1960 beschlossen wurde.

In den Jahren 1963 und 1964 hatte der Bundesrat wiederum Gelegenheit, sich im Parlament zu diesem Thema zu äussern. Ich darf hier an die Beantwortung der dringlichen Kleinen Anfragen Georges Borel und Muret sowie der Kleinen Anfrage Werner Schmid betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Südafrika vom 6. Dezember 1963 und an die Antwort auf die Interpellation Werner Schmid betreffend allfällige Massnahmen gegen Naziverbrecher und gegen die Tätigkeit eines ägyptischen Waffenhändlers vom 8. Oktober 1964 erinnern.

Schliesslich regte eine am 14. Dezember 1964 eingereichte Einzelinitiative Werner Schmid eine Ergänzung von Art. 41 BV an, mit dem Ziel, neben dem eigentlichen Kriegsmaterial auch "Leistungen jeder Art zum Aufbau kriegsindustrieller Anlagen" dem Bewilligungsverfahren zu unterstellen. In der Junisession 1967 hat der Nationalrat beschlossen, auf die Einzelinitiative nicht einzutreten.

Ich möchte nun, Herr Präsident, sehr geehrte Herren Nationalräte, die heute für die Herstellung und die Ausfuhr von Kriegsmaterial geltende Regelung erneut kurz schildern. Sie wurde

./.

bereits des öfters anlässlich von Debatten über das nämliche Thema den Räten bekanntgegeben.

Gemäss Artikel 41 der Bundesverfassung und dem gestützt darauf erlassenen Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial stehen heute Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial unter der Aufsicht des Bundes. Zuständig für die Erteilung bzw. Verweigerung der nötigen Bewilligungen ist das Militärdepartement. Wer beabsichtigt, Kriegsmaterial herzustellen, bedarf einer Grundbewilligung, deren Erteilung strengen Bedingungen unterstellt ist. Ausser der Grundbewilligung muss für jeden einzelnen Fall vorgängig der Herstellung von Kriegsmaterial eine Fabrikationsbewilligung eingeholt werden, gleichgültig, ob die Fabrikation auf Lager oder zur Erfüllung eines besonderen Auftrages erfolgen soll. Steht es von vornherein fest, dass die Ware für das Ausland bestimmt ist, so entscheidet das Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement. Durch die Erteilung einer Fabrikationsbewilligung wird aber der Entscheid über die später abzugebende Ausfuhrbewilligung in keiner Weise präjudiziert. Auch können sowohl die Fabrikations- wie die Ausfuhrbewilligungen, wenn es die Umstände erheischen, jederzeit widerrufen werden.

In politischer Hinsicht werden die Ausfuhrgeschäfte mit aller Sorgfalt behandelt. Es bestehen leider in der Welt immer zahlreiche offene oder latente Brandherde, welche die Gefahr der Anwendung von Waffengewalt in sich schliessen. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, beim Auftauchen solcher Risiken die Ausfuhr von Kriegsmaterial unverzüglich zu sperren. Er hat sich ausserdem zur Regel gemacht, keine Kriegsmaterialexporte nach Gebieten zuzulassen, wo ein bewaffneter Konflikt herrscht, wo ein solcher auszubrechen droht oder wo sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Auch sind wir bestrebt zu verhindern, dass schweizerisches Kriegsmaterial auf Umwegen in Gebiete gelangt, nach welchen die Lieferung aus politischen Gründen untersagt wurde. Deshalb werden in der Regel die Ausfuhrbewilligungen nur erteilt, wenn es sich um eine direkte Lieferung an eine Regierung handelt und wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt,

- 6 -

wonach das Material nur für das eigene Land benötigt und nicht wieder ausgeführt wird. Die rechtswidrige Umgehung dieser Sperren steht unter Strafe.

Nach dieser summarischen Darstellung der geltenden Regelung möchte ich auf den Fall eingehen, der Anlass zu den zur Behandlung stehenden parlamentarischen Vorstössen gegeben hat.

Schon vor und seit Ausbruch des Bürgerkrieges in Nigeria machte uns die Schweizerische Botschaft in Lagos im Rahmen ihrer üblichen Berichterstattung über die politischen Vorgänge auf die Bemühungen Nigerias um Beschaffung von Kriegsmaterial aufmerksam. Diese Meldungen basierten auf Informationen, die unsere Vertretung von Drittpersonen erhielt. Die Botschaft gab uns auch von Gerüchten Kenntnis, die zur Frage der Waffenbeschaffung in Lagos zirkulierten. Da die Meldungen sich zum Teil widersprachen und da es unserer Botschaft naturgemäss nicht möglich war, auf Grund direkter eigener Feststellungen zu bestätigen, was in Tat und Wahrheit vor sich ging, waren die Nachrichten schwierig zu bewerten, und die heute allgemein bekannten Tatsachen liessen sich keineswegs rasch und eindeutig herauskristallisieren. Das Politische Departement orientierte seinerseits das Militärdepartement seit Oktober 1966 regelmässig über die Berichte aus Lagos, desgleichen auch in üblicher Weise die Handelsabteilung und, soweit Hinweise auf eine mögliche Aktivität von Waffenschiebern in der Schweiz vorlagen, auch die Bundespolizei.

Die erste ernst zu nehmende Meldung, wonach eine Offiziersdelegation aus Nigeria sich unter anderm auch nach der Schweiz begeben, um die Beschaffung von Kriegsmaterial abzuklären und einen Besuch bei der Firma Bührle in Aussicht nehmen, ging beim Politischen Departement am 25. April 1967, also noch vor Ausbruch des Bürgerkrieges, ein. Dieser Bericht ist am 28. April an die Eidgenössische Militärverwaltung weiter-

./.

- 7 -

geleitet worden. In diesem Begleitschreiben beurteilte das Politische Departement die Angelegenheit folgendermassen:

"Angesichts dieser Krisensituation und mit Rücksicht auf die in solchen Fällen vom Bundesrat ständig befolgte Praxis müsste das Politische Departement im gegenwärtigen Zeitpunkt seine Zustimmung zu allfälligen Kriegsmaterial-Ausfuhrgesuchen für Nigeria verweigern, und zwar sowohl in bezug auf Lieferungen an die Zentralregierung als auch an die Regionalregierungen Nigerias."

Dieser Auffassung schloss sich anderntags auch das Militärdepartement an.

Um Bewilligungen wurde übrigens nie ersucht, und es wurden nie irgendwelche erteilt.

Die bis Ende 1967 eingehenden weiteren Meldungen unserer Botschaft in Lagos über die Waffenbeschaffung Nigerias in verschiedenen Ländern liessen den Schluss nicht zu, dass die Bemühungen um Waffenlieferungen aus der Schweiz Erfolg gehabt hätten. Besondere Aufmerksamkeit verdiente hingegen die am 30. August 1967 eingegangene Meldung, wonach zwei Schweizer im Auftrag der Firma Bührle als Schiess-Instruktoren von Fliegerabwehrgeschützen tätig seien. Im gleichen Bericht wurde aber die Bedeutung dieser Nachricht dadurch erheblich vermindert, dass erklärt wurde, in Nigeria befänden sich keine Bührle Fliegerabwehrgeschütze, und die unter Anleitung der beiden Schweizer durchgeführten Schiessübungen würden demzufolge mit kürzlich hier eingetroffenen Fabrikaten eines andern Landes erfolgen. Trotz dieser erheblichen Einschränkung der Bedeutung der Mitteilung hat das Politische Departement am 5. September 1967 die genannte Nachricht der Eidgenössischen Bundespolizei übermittelt und - zusammen mit einem weiteren Bericht aus Lagos - später auch dem Militärdepartement. Die Entsendung von Schiess-Instruktoren durch ein privates Unternehmen nach einem in einen

./.

- 8 -

Krieg verwickelten Lande ist nicht verboten, da ja die Ausreise von Schweizerbürgern völlig frei ist. Trotzdem musste diese Massnahme der Firma Bührle damals schon, selbst wenn sie noch nicht mit der Lieferung von Flab-Kanonen durch diese Firma in Zusammenhang gebracht wurde, ein bedenkliches Licht auf ihre Geschäftsmoral werfen und das Misstrauen der Amtsstellen steigern. Gegenüber dem durch die Meldung aus Lagos nicht bestätigten Verdacht, die beiden Instrukturen hätten möglicherweise an Oerlikoner Kanonen Anleitungen gegeben, konnte entgegengehalten werden, dass solche Geschütze in andern Staaten in Lizenz hergestellt werden und auf dem Markt in verschiedenen Ländern ohne grosse Schwierigkeiten erhältlich sind, weshalb die Verbreitung dieser Waffen in der ganzen Welt beträchtlich ist.

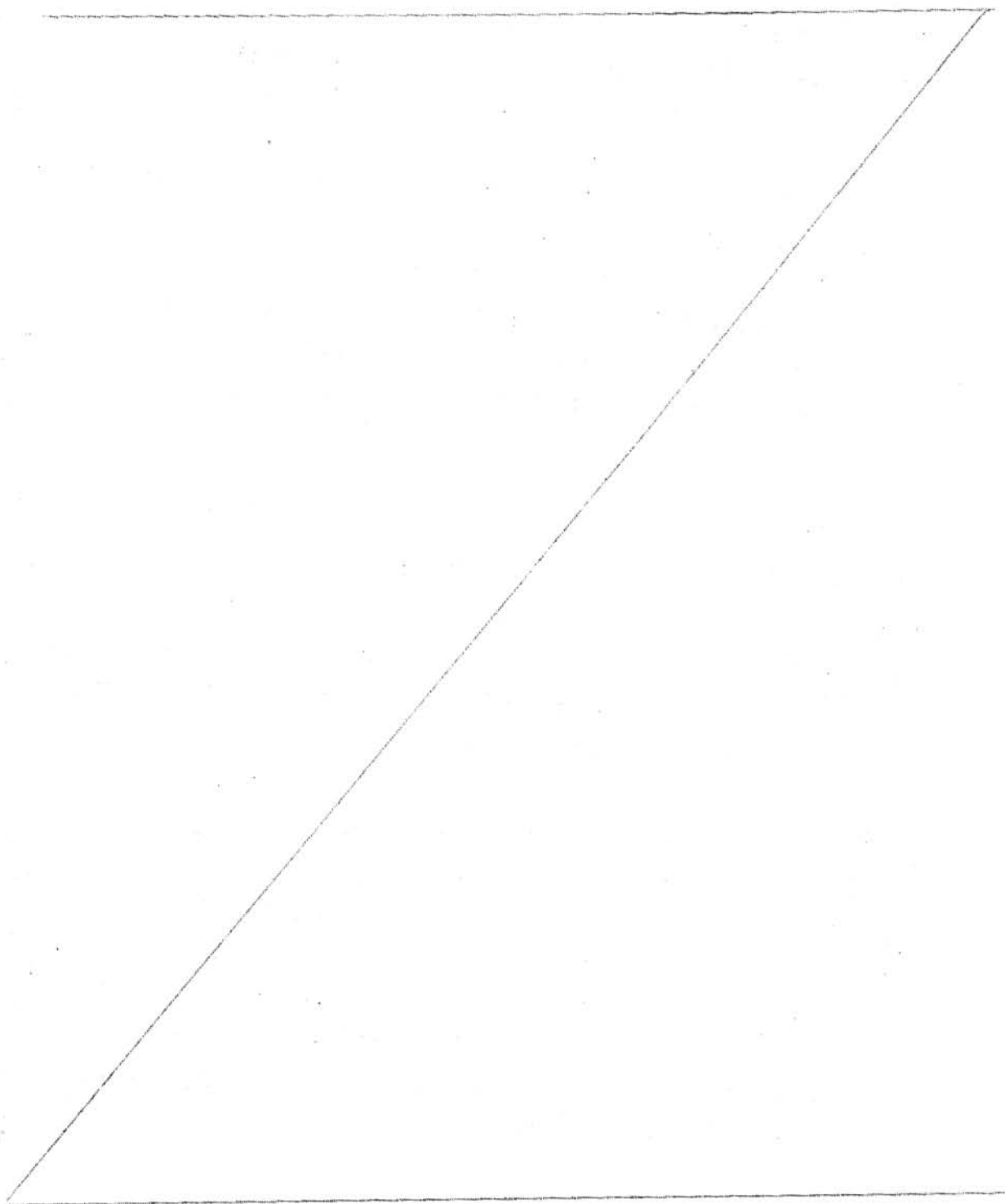
Schlüssigere Hinweise, wonach es als erwiesen gelten konnte, dass Oerlikoner Kanonen in Nigeria vorhanden waren, erhielt das Politische Departement am 4. Januar 1968 durch den Bericht der Botschaft in Lagos vom 29. Dezember 1967. Auf Grund dieses Berichtes richtete das Politische Departement am 10. Januar 1968 ein Schreiben an die Militärverwaltung, mit der Bitte, die Angelegenheit genau zu verfolgen.

Obwohl auch in jenem Zeitpunkt noch immer nicht erwiesen war, dass die Firma Bührle die schweizerischen Kriegsmaterial-Vorschriften verletzt hätte, waren nun doch so deutliche Elemente vorhanden, dass das Politische Departement und das Militärdepartement im gegenseitigen Einvernehmen der Sache gezielt nachgehen konnten.

Im Zusammenhang mit der Abklärung eines Verdachtes, den die Botschaft in Lagos in bezug auf eine Weiter- bzw. Umleitung einer für einen Nachbarstaat Nigerias bestimmten Kanonenlieferung in das vom Bürgerkrieg heimgesuchte Land geschöpft hatte, widerrief das Militärdepartement vorsorglich

./.

am 7. März 1968 die betreffenden Ausfuhrbewilligungen. Eine am 29. April erfolgte Aussprache des Militärdepartements mit Vertretern der Firma Bührle erbrachte keine genügende Klärung, weshalb die erwähnte Ausfuhrsperrre aufrechterhalten wurde. Im Juni 1968 ergab sich dann, dass die Vermutungen, welche die Botschaft in Lagos seinerzeit in bezug auf dieses Geschäft gemeldet hatte, unbegründet waren.



- 10 -

Daraufhin ersuchte das Politische Departement das Militärdepartement um eine Zusammenstellung der im Zeitraum 1967/68 bewilligten Exporte von Oerlikon-Kanonen. Gestützt auf die Angaben des Militärdepartementes wurden alsdann die Exporte der Firma Bührle überprüft, woraus der Verdacht entstand, das Geschäft hätte sich über ein anderes afrikanisches Land abwickeln können. Das Politische Departement beauftragte deshalb die Schweizerische Botschaft in diesem Lande, mit den zuständigen Behörden abzuklären, ob das betreffende Geschäft tatsächlich zwischen diesem Staate und der Firma Bührle abgeschlossen worden war. Dabei stellte sich heraus, dass es sich um ein vorgespiegeltes Geschäft handelte, das gar nie zustande gekommen war, und dass eine von der Firma Bührle vorgelegte Nichtwiederausfuhrerklärung gefälscht war. Der Bericht der betreffenden schweizerischen Botschaft in Afrika mit diesen Aufschlüssen datiert vom 22. Juli 1968. Nun erst war das erste konkrete Element vorhanden, um der Firma Bührle einen begründeten Vorwurf machen zu können. Unmittelbar nach Eingang dieser Nachricht gab das Politische Departement dem Militärdepartement davon Kenntnis und ersuchte dieses um eine Untersuchung bei der Firma Bührle. Im diesbezüglichen Schreiben des Politischen Departementes vom 25. Juli 1968 wurde u.a. folgendes ausgeführt:

"Diese doch recht gravierende Angelegenheit sollte nach unserem Dafürhalten eingehend untersucht werden, und wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die erforderlichen Abklärungen bei der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Bührle AG Zürich vornehmen lassen wollten."

Nachdem bereits vorher gewisse dieser Firma erteilte Ausfuhrbewilligungen zurückgezogen worden waren, sperrte das Militärdepartement nun alle Bewilligungen für die verdächtigen Geschäfte und forderte die Firma Bührle zu Erklärungen auf. Die Firma vermochte sich nicht zu entlasten. Der Bundesrat beschloss hierauf gestützt auf die vorhandenen Unterlagen am 16. Oktober, die Bundesanwaltschaft mit der Durchführung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens zu beauftragen.

./.

- 11 -

Am 25. Oktober wurde das Dossier der Bundesanwaltschaft ausgehändigt. Das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren wurde am 4. November 1968 eröffnet und führte bisher zu folgendem Ergebnis: Angehörige der erwähnten Werkzeugmaschinenfabrik haben in den Jahren 1967 und 1968, zum Teil schon früher, bei der zuständigen Stelle des Bundes unter unwahren Angaben und mit falschen Dokumenten Fabrikations- bzw. Exportbewilligungen für Kanonen, Munition und Flugzeug-Raketen erwirken können. Es wurde vorgegeben, das in Frage stehende Kriegsmaterial nach Ländern zu liefern, die keiner Belieferungssperre unterstanden, während man direkt oder auf Umwegen in gesperrte, d.h. in kriegführende oder konfliktbedrohte Länder lieferte, nämlich nach Südafrika, Israel, Aegypten, Saudi-Arabien, den Libanon und Nigeria. Der Umfang des illegal exportierten Materials ist beträchtlich und übersteigt das bisher bekannt gegebene Mass um das Mehrfache.

Im Laufe der Ermittlungen wurden zwei Personen verhaftet; sie konnten inzwischen aus der Haft entlassen werden. Die Hauptbeschuldigten sind geständig, und das Ermittlungsverfahren gegen die Angehörigen der erwähnten Firma wird in Kürze abgeschlossen werden können. Es ist dann zu entscheiden, ob der Fall an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich delegiert oder auf eidgenössischer Ebene - in einer eidgenössischen Voruntersuchung - in den vom Bundesstrafprozess vorgeschriebenen Formen abgeklärt und durch ein Urteil abgeschlossen werden soll.

Nachdem die ersten Ergebnisse des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens vorlagen, hat das Militärdepartement der Firma Bührle mitgeteilt, dass bis zum Abschluss der Ermittlungen keine neuen Ausfuhrbewilligungen erteilt werden.

./.

- 12 -

Die Bundesanwaltschaft überprüft ferner auch Fabrikations- und Exportgesuche anderer Firmen, zum Teil unter allgemeinen Gesichtspunkten, zum Teil auf Grund konkreter Hinweise.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist das Politische Departement ganz generell nun dazu übergegangen, die offiziellen Zertifikate der Staaten, die als Empfänger von Waffen zugelassen sind, durch unsere diplomatischen Vertretungen überprüfen zu lassen, was mitunter recht heikle diplomatische Demarchen bedingt.

Es ist festzustellen und ich hoffe, dass die gegebenen Erläuterungen verständlich gemacht haben, welche äusserst verwirrten Tatbeständen die Bundesbehörden sich gegenüber sahen. Eine genaue Prüfung der Meldungen und Korrespondenzen zwischen den beteiligten Amtsstellen lässt erkennen, dass diese von Anfang an bestrebt waren, alle Elemente zusammenzutragen, die zu einer Klärung der Verhältnisse in der zwielfichtigen Affäre der Waffenlieferungen nach Nigeria führen konnten. Wenn verhältnismässig viel Zeit verstrichen ist, bis es zur Einleitung eines eigentlichen polizeilichen Ermittlungsverfahrens gekommen ist, so lässt sich dies mit der Pflicht der zuständigen Amtsstellen erklären, auf administrativem Wege zunächst die nötigen Erhebungen durchzuführen, die dann zum begründeten Verdacht führten, dass die Firma unredlich gehandelt und die Amtsstellen bewusst getäuscht hat. Dieser Tatsache, dass die Vorabklärungen so weit getrieben wurden, ist es zuzuschreiben, dass die polizeilichen Ermittlungen sich auf ein Dossier stützen konnten, das eine rasch fortschreitende Untersuchung durch die Bundespolizei und eine baldige Anklageerhebung ermöglichte. Um alle Zweifel über allfällige Unterlassungen oder Langsamkeiten in der Abwicklung der Vorabklärungen zu beseitigen, ist der Bundesanwalt vom Bundesrat beauftragt worden, die Frage zu beantworten, ob ein polizeiliches Ermittlungsverfahren schon in einem etwas früheren Zeitpunkt

./.

- 13 -

hätte erfolgen können. Der Bundesrat legt Wert auf die Feststellung der Komplexität der Verhältnisse und vor allem auf die entscheidende Tatsache, dass es ausschliesslich der Wachsamkeit der Behörden und nicht irgendwelcher aussenstehenden Personen zu verdanken ist, wenn schliesslich die notwendigen Elemente zusammengetragen werden konnten, die erlaubten, die Wahrheit aufzudecken und die Schuldigen zu entlarven.

Mit diesen Auskünften über die Durchführung der Abklärungen der Waffenlieferungen der Firma Bührle sind gleichzeitig auch die Interpellation von Herrn Nationalrat Franzoni und die dringliche Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Schütz beantwortet.

Auch auf die Interpellation von Herrn Nationalrat Riesen ist wenigstens teilweise damit die Antwort erteilt. Ergänzend sei folgendes gesagt:

Zur ersten Frage: Der Bundesrat hat durch Anordnung des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens bereits gezeigt, dass er gewillt ist, die Umstände der illegalen Waffen- ausfuhr gründlichst zu klären. Er hat die Oeffentlichkeit über gewisse Zwischenergebnisse, soweit dies ohne Schaden für die Ermittlungen möglich war, orientiert. Er wird nicht zögern, nach Abschluss des Verfahrens alle Auskünfte zu geben, auf welche die Oeffentlichkeit ein Anrecht hat.

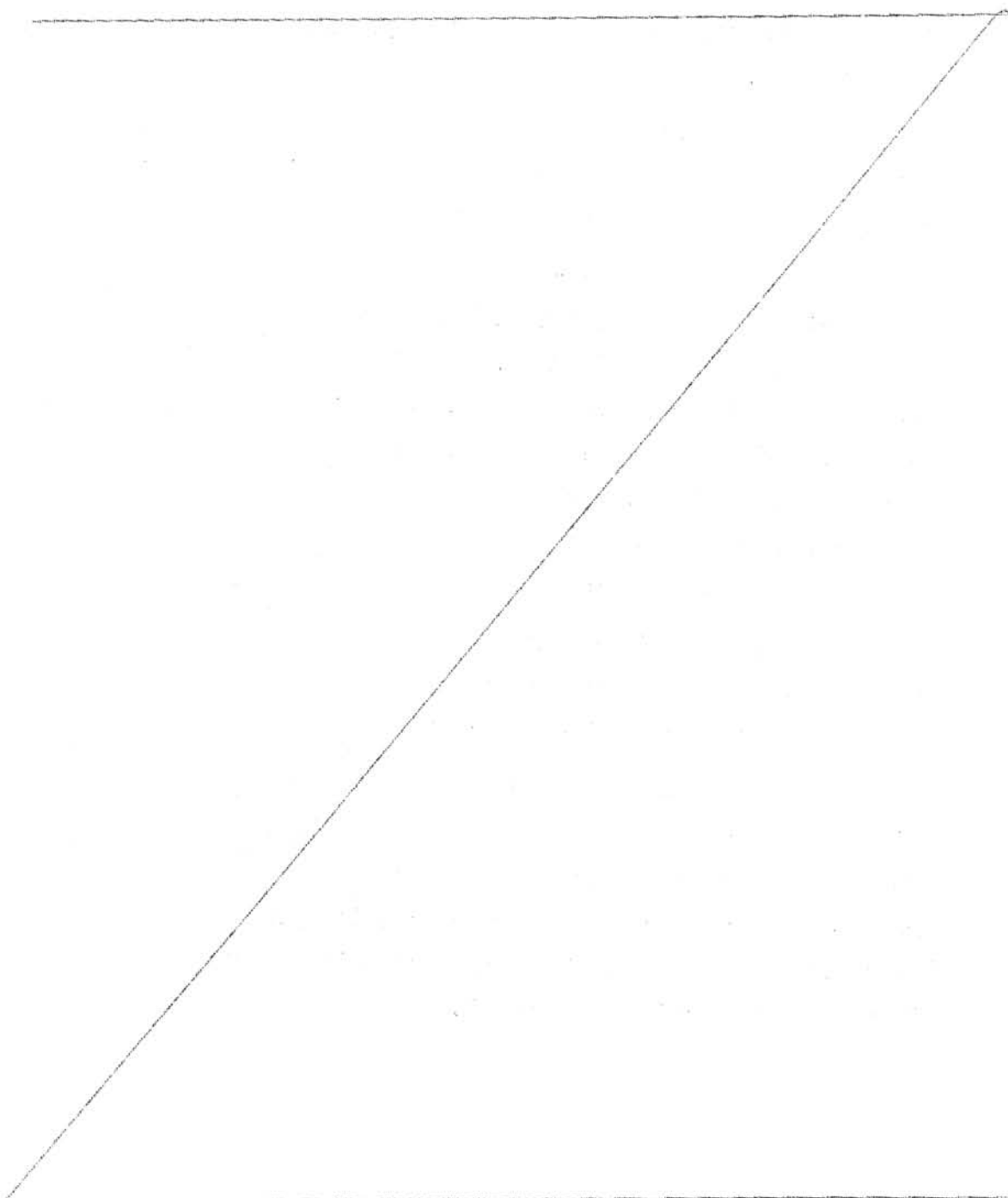
Zur zweiten: Es versteht sich von selbst, dass alle Personen, die auf Grund der Untersuchung als schuldig erscheinen, vor die zuständigen Gerichte gebracht werden.

Auf die dritte Frage des Interpellanten können wir die Zusicherung geben, dass das Bewilligungsverfahren von Grund auf überprüft wird. Ueber die Notwendigkeit allfälliger Korrekturen wird der von Nationalrat Renschler verlangte Bericht Auskunft geben. Dasselbe gilt für die vierte Frage nach den "Grenzen des Waffenexportes".

./.

- 14 -

Herr Nationalrat Renschler ersucht durch seine Motion den Bundesrat um die Erstattung eines Berichtes, der die Fragen des Waffenexportes in seiner Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft, die Landesverteidigung und die Aussenpolitik behandelt. Der Bundesrat ist mit dem Motionär der Auffassung, dass die von ihm zur Prüfung gestellten Probleme von derartiger Wichtigkeit sind, dass sie in der Tat ein neues Mal und im Lichte der jüngsten Erfahrungen und der politischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung neu und von Grund auf zu prüfen sind.



Es handelt sich in der Tat darum, zwischen den zum Teil gegenläufigen Interessen unserer Landesverteidigung, bis zu einem gewissen Ausmass auch unserer Wirtschaft, und den Imperativen, die uns als neutralem, den Regeln des Völkerrechts, aber auch dem Rotkreuzideal und humanitären Aktionen verpflichteten Land auferlegt sind, einen Ausgleich zu finden. Unsere bisherige, sehr strenge, über die Gebote der internationalen Konventionen hinausgehende Regelung trägt diesem Gedanken bereits Rechnung. Ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, haben wir uns weitgehende Selbstbeschränkungen auferlegt und diese in unserer Verfassung verankert. Wir haben ein System von Bewilligung und Kontrolle eingeführt, das zum mindesten demjenigen anderer Länder in vergleichbarer Lage ebenbürtig oder gar noch strenger sein dürfte. Die Tatsache, dass die mit der Ueberwachung der Kriegsmaterialexporte beauftragten Stellen in arglistiger Weise getäuscht und betrogen worden sind, bedeutet noch nicht, dass die heute geltenden rechtlichen Vorschriften ungenügend wären. Was aber die grundsätzliche Problematik der Waffenausfuhr mit ihren militärischen, wirtschaftlichen und politischen Aspekten betrifft, so erscheint die Motion von Herrn Renschler als wertvoll, und der Bundesrat ist bereit, die Frage unvoreingenommen und objektiv zu überprüfen. Er ist weiter bereit, diese Ueberprüfung einem unabhängigen Expertengremium zu übertragen und dessen Bericht zu gegebener Zeit den eidgenössischen Räten vorzulegen. Der Annahme der Motion Renschler steht deshalb nichts im Weg.

Es ist wohl selbstverständlich, dass sich der Bundesrat in dieser wehr- und staatspolitisch gleich bedeutsamen Frage seine eigene Stellungnahme vorbehalten wird. Er wird seine eigene Auffassung in geeigneter Weise klar dartun und vertreten müssen. Verwaltungsmässig sind denn auch im Anschluss an die bedauerlichen Vorkommnisse die nötigen Weisungen für eine Ueberprüfung der gesamten Problematik bereits erteilt worden.

Mit diesem Hinweis - auf den wir Wert legen - kann die Motion Renschler angenommen werden. Der Bundesrat hofft, dass sie der Ausgangspunkt einer alle Gesichtspunkte berücksichtigenden Diskussion und Standortbestimmung sein wird.

Durch das von Herrn Nationalrat Muret eingereichte Postulat wird der Bundesrat eingeladen, die Massnahmen zu prüfen, die getroffen werden könnten, um den Grundsatz einer Nationalisierung des Waffenexportes zu verwirklichen und ein Monopol der Fabrikation von Waffen und Munition zugunsten der Eidgenossenschaft zu schaffen. Mit dieser Frage werden sich die Experten, die den von Herrn Nationalrat Renschler verlangten Bericht auszuarbeiten haben, zweifellos befassen müssen. Der Bundesrat wird dazu Stellung zu nehmen und Ihr Rat wird sich dazu auszusprechen haben. Ich kann deshalb Annahme des Postulats Muret erklären.

Herr Nationalrat Ziegler wünscht in seiner dringlichen Kleinen Anfrage eine vollständige Liste der für Kriegswaffen seit 1958 erteilten Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen unter Angabe der Hersteller, der Empfänger und der allfälligen Vermittler sowie der Art und Menge des jeweils gelieferten Materials. Am 2. März 1965 hatte Herr Nationalrat Werner Schmid ein ähnliches Begehren gestellt und die Veröffentlichung einer jährlichen Statistik über die Waffenausfuhr verlangt. Da die Aussenhandelsstatistik unter den Rubriken Waffen und Munition monatlich und jährlich über Menge (Nettogewicht), Wert und Bestimmungsland der ausgeführten Waren Aufschluss gibt, konnte der Bundesrat in seiner Antwort auf diese Statistik verweisen. Es ist nach wie vor nicht möglich, über die normal abgewickelten Ausfuhrgeschäfte weitergehende Auskünfte zu erteilen. Es ist auch nicht zu übersehen, dass dem Schutz legitimer Interessen von ausländischen Staaten Rechnung zu tragen ist.

Schliesslich möchte ich gleich auch die Kleine Anfrage von Herrn Nationalrat Muret vom 26. September 1968 beantworten. Sie nimmt Bezug auf eine Meldung der Schweizerischen Depeschagentur, wonach grosse logistische Zufuhren für die NATO-Kräfte

im Mittelmeer über die Gotthardlinie stattfinden. Er fragt sich, ob solche Transporte durch die Schweiz, die im Interesse eines militärischen und politischen Blocks liegen, nicht den Grundsätzen einer wirklichen Neutralität zuwiderlaufen. Es handelt sich gewöhnlich um Ersatzteile für die NATO-Stützpunkte in Italien oder um reparaturbedürftiges Material, das in Deutschland instandgestellt wird. Für jeden einzelnen Transit ist eine besondere Durchfuhrbewilligung zu verlangen, die in der Regel erteilt wird, wenn keine besonderen Umstände dies verbieten. Irgendeine völkerrechtliche Neutralitätspflicht wird damit nicht verletzt. Bei der Beurteilung der Opportunität der Durchfuhr von Kriegsmaterial durch unser Land geht der Bundesrat von den gleichen, bereits geschilderten Kriterien aus, die auch für die Ausfuhr massgebend sind. Er hat somit keinen Anlass, die Durchfuhr von Kriegsmaterial zu verbieten, das für Länder bestimmt ist, für welche kein Ausfuhrverbot besteht. Zudem ist zu beachten, dass die für unsere militärische Landesverteidigung notwendigen Einfuhren in Frage gestellt wären, wenn unsere Nachbarstaaten ihrerseits die Durchfuhr von Kriegsmaterial grundsätzlich verbieten oder einschränken würden.

Abschliessend glaube ich, mit meinen Ausführungen den Nationalrat und die Oeffentlichkeit in umfassender und offener Weise über das Ergebnis der bisherigen Abklärung der Verfehlungen gegen die Waffenausfuhrvorschriften orientiert zu haben. Die damit betrauten Beamten waren nach der Ueberzeugung des Bundesrates vom Willen zur schonungslosen Aufdeckung des Sachverhaltes beseelt. Diesem Willen ist es ausschliesslich zu verdanken, dass die Täuschungen und Irreführungen überhaupt nachgewiesen werden konnten. Auch wenn die Behörden und das ganze Schweizervolk diese aufs Tiefste beklagen, so kann der Schaden, den der Ruf unseres Landes dadurch erlitten hat, auch durch eine strenge Ahndung nicht leicht wiedergutmacht werden. Der Bundesrat bedauert dies

- 18 -

aufs Tiefste. Durch seine Bereitschaft, die Motion Renschler und das Postulat Muret entgegenzunehmen, bringt er zum Ausdruck, dass er entschlossen ist, das Problem der Waffenausfuhr in allen seinen Aspekten zu überprüfen. Wir sind uns bewusst, dass dabei gewichtige Interessen einander gegenüberstehen und unter allen Gesichtspunkten abzuwägen sind. Wir hoffen, dass die heutigen Darlegungen des Bundesrates zu einer Klärung und Versachlichung der Diskussion und damit auch zu einer Beruhigung beigetragen haben.

* * *